Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 211/2009

Sitzung vom 16. September 2009

1464. Anfrage (Weiterbildung an der Zürcher Hochschule der Künste, ZHdK)

Die Kantonsrätinnen Katrin Susanne Meier, Sabine Ziegler, Zürich, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, haben am 29. Juni 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Medienmitteilung vom 7. April 2009 werden die Subventionsbeiträge für die allgemeinen gestalterischen Weiterbildungskurse gestrichen. Nach der Erhöhung der Kurskosten wird mit einem Rückgang der Besucherinnen und Besucher gerechnet. Dies hat zur Folge, dass das Angebot geschmälert werden muss, was wiederum einen Stellenabbau bei den Dozierenden nach sich zieht. Dass jährlich etwa 600 interne und externe (aus ETH, UNI und PHZH) Studierende, was ca. 25% der gesamten Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer entspricht, diese Weiterbildungskurse in ihrer Freizeit besuchen, zeigt aber, dass die Inhalte für den jeweiligen Abschluss wichtig und notwendig sind.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Subventionierung dieser Kurse in Zukunft zu sichern?
- 2. Wenn nicht, wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Studierenden weiterhin Zugang zu diesen Lerninhalten haben, die für den jeweiligen Studienabschluss unerlässlich sind?
- 3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser drastischen Kürzung der Weiterbildung in Zeiten der wirtschaftlichen Verlangsamung, wo bekanntlich Bildung und Weiterbildung zentral sind?
- 4. Wie schätzt der Regierungsrat Zürich als Standort für gestalterische Berufe ein, im Vergleich mit anderen Kantonen, die gestalterische Weiterbildung weiterhin subventionieren?
- 5. Gemäss Vergleichsstudie am Bildungsort Zürich sind die ZHdK-Kurse mit den übrigen Anbietern wirtschaftlich vergleichbar. Wieso sollen nun die Kurse massiv verteuert werden?
- 6. Wieso wurden die Dozierenden so spät von der Kürzung informiert und müssen um ihre finanzielle Zukunft bangen?

- 7. Wie viele Kündigungen/Pensenreduktionen werden nun in den nächsten Monaten im Bereich der Weiterbildung ausgesprochen werden?
- 8. Wie soll in Zukunft der Bereich Weiterbildung an der ZHdK positioniert werden?
- 9. Die Bildungsdirektion erarbeitet gegenwärtig ein wegweisendes Weiterbildungskonzept für den Kanton Zürich, das die berufliche, berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung in einem neuen System regelt. Hat der Regierungsrat vorgesehen, die gestalterische Weiterbildung ebenfalls in dieses Konzept zu integrieren? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt? Wenn nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Katrin Susanne Meier, Sabine Ziegler, Zürich, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die von der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) angebotenen Kurse im Rahmen der allgemeinen gestalterischen Weiterbildung sind von der Weiterbildung nach Art. 8 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995 (FHSG; SR 414.71) zu unterscheiden. Letztere gehört zum gesetzlichen Auftrag der Fachhochschulen und wird vor allem als Nachdiplomstudium mit einem Abschluss als Master of Advanced Studies (MAS) angeboten. Die Zulassung zu dieser Art von Weiterbildung setzt grundsätzlich einen Hochschulabschluss voraus (Art. 3 Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005, SR 414.712).

Die allgemeine gestalterische Weiterbildung an der ZHdK ist gemäss Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) als Dienstleistung im Sinne des FHSG zu qualifizieren. Beiträge des Bundes an die von Fachhochschulen erbrachten Dienstleistungen sind ausgeschlossen, weil diese nach Art. 7 Abs. 3 der Fachhochschulverordnung vom 11. September 1996 (SR 414.711) grundsätzlich zu Marktpreisen zu verrechnen sind.

Bereits im Rahmen des Sanierungsprogrammes 04 (Vorlage 4104) wurde die damalige Hochschule für Gestaltung und Kunst verpflichtet, die allgemeinen gestalterischen Weiterbildungskurse kostendeckend anzubieten (Massnahme San04.235). Da diese Massnahme bis Ende 2008 noch nicht vollständig umgesetzt worden war, hat der Fachhochschulrat die ZHdK beauftragt, die zulasten des Kantons anfallenden Restkosten

von rund Fr. 700 000 (Stand Budget 2009) bis spätestens 2013 durch eine kostendeckende Finanzierung der Weiterbildungskurse abzulösen. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage des Kantons ist an dieser Massnahme festzuhalten.

Zu Frage 2:

Die für den Studienabschluss notwendigen Inhalte gehören zum Lehrstoff der Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Kurse im Rahmen der allgemeinen Weiterbildung sind als ergänzende Angebote zu verstehen, deren Besuch für die Studierenden freiwillig ist.

Zu Frage 3:

Die Kurse der allgemeinen gestalterischen Weiterbildung gehören nicht zum gesetzlichen Auftrag der Fachhochschulen (vgl. die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2). Es ist deshalb gerechtfertigt, für diese Angebote kostendeckende Gebühren zu verlangen.

Zu Frage 4:

Die Kurse im Rahmen der allgemeinen gestalterischen Weiterbildung führen nicht zu berufsrelevanten Abschlüssen (vgl. die Ausführungen zu Frage 2). Es ist deshalb davon auszugehen, dass Zürich als Standort für gestalterische Berufe nicht gefährdet ist, zumal Zürich eine sehr hohe Standortattraktivität besitzt.

Zu Frage 5:

Der Grundsatzentscheid, dass die allgemeinen Weiterbildungsangebote kostendeckend sein müssen, wurde bereits im Rahmen des Sanierungsprogrammes 04 gefällt (vgl. die Beantwortung der Frage 1.)

Zu Frage 6:

Die Dozierenden wurden so rasch als möglich informiert. Der Fachhochschulrat entschied am 24. März 2009, dass die ZHdK die Kurse der allgemeinen gestalterischen Weiterbildung kostendeckend anzubieten hat. Nach den erforderlichen internen Abklärungen hat die ZHdK die Dozierenden der allgemeinen gestalterischen Weiterbildung am 6. April 2009 über den Entscheid orientiert und ihnen das weitere Vorgehen erläutert.

Zu Frage 7:

Nach heutigem Kenntnisstand ist mit einem Abbau von Pensen im Umfang von rund 600 Stellenprozenten zu rechnen. Die ZHdK ist bestrebt, den betroffenen Dozierenden soweit als möglich Entwicklungsperspektiven innerhalb der Hochschule aufzuzeigen. Kündigungen bestehender Teilzeitverhältnisse werden in enger Zusammenarbeit mit den Personalverbänden und in Absprache mit den Betroffenen erfolgen, um Personalentscheide möglichst sozialverträglich zu gestalten.

Zu Frage 8:

Die ZHdK unterscheidet vier Weiterbildungsschwerpunkte:

- Weiterbildung gemäss Art. 8 FHSG
- Weiterbildung für Absolvierende der ZHdK
- Dozierendenweiterbildung
- Lokal verankerte Angebote

Im Rahmen der lokalen Angebote soll – gestützt auf die Vorgaben des Fachhochschulrates vom 24. März 2009 – ein allgemein gestalterisches Weiterbildungsangebot neu entwickelt werden.

Zu Frage 9:

Das infrage stehende Weiterbildungskonzept beruht auf dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31). Es umfasst deshalb alle gestalterischen Weiterbildungen der höheren Berufsbildung (Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufsprüfung sowie eidgenössische höhere Fachprüfung; höhere Fachschulen) und der berufsorientierten Weiterbildung. Die Weiterbildung auf Hochschulstufe ist nicht Teil dieses Weiterbildungskonzeptes.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi